

## Inhalt

3.7.2009	<b>Zweites Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan von Berlin für das Haushaltsjahr 2009 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009 – 2. NHG 09)</b> .....	294
3.7.2009	<b>Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes</b> .....	301
	7102-6	
3.7.2009	<b>Gesetz zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs in Justizvollzugsanstalten (Mobilfunkverhinderungsgesetz – MFunkVG)</b> .....	305
	350-2, 350-1	
3.7.2009	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes</b> .....	306
	840-2	
23.6.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Feuerwehr-Laufbahnverordnung .....	307
	2030-2-49	
23.6.2009	Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung und der Grundschulverordnung .....	309
	2230-1-41; 2230-1-4	
30.6.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung .....	315
	2013-1-15	
30.6.2009	Verordnung zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Regelsatzfestsetzungsverordnung) .....	316
	820-10	
30.6.2009	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXIII-32c im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf .....	317
30.6.2009	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10-29 VE im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn .....	318
3.7.2009	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an der Freien Universität Berlin für das Wintersemester 2009/2010 .....	319
	221-19-4	

**Zweites Gesetz**  
**über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan**  
**von Berlin für das Haushaltsjahr 2009**  
**(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2009 – 2. NHG 09)**  
Vom 3. Juli 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Neufeststellung des Haushaltsplans

Der dem Haushaltsgesetz 2008/2009 vom 18. Dezember 2007 (GVBl. S. 686), das durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, als Anlage beigefügte Haushaltsplan von Berlin wird nach Maßgabe des diesem Gesetz beigefügten zweiten Nachtragshaushaltsplans für 2009 in Einnahmen und Ausgaben auf 21 345 261 900 Euro mit unveränderten Verpflichtungsermächtigungen neu festgestellt, und zwar

1. in den Einzelplänen 01 bis 29 auf Einnahmen und Ausgaben von 15 524 860 900 Euro mit unveränderten Verpflichtungsermächtigungen sowie
2. unverändert in den Einzelplänen 31 bis 59 (Bezirkshaushaltspläne).

§ 2

Änderung des Haushaltsgesetzes 2008/2009

In § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 wird die Angabe „von 899 353 000 Euro“ durch die Angabe „von 1 609 353 000 Euro“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage

**Gesamtplan  
zum  
zweiten Nachtragshaushaltsplan von Berlin  
für das  
Haushaltsjahr 2009**

**Gesamtplan**  
**Haushaltsübersicht 2009**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
<b>01</b>	<b>Abgeordnetenhaus</b>				
	Bisher	162.800	35.644.400	-35.481.600	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	162.800	35.644.400	-35.481.600	-
<b>02</b>	<b>Verfassungsgerichtshof</b>				
	Bisher	1.000	553.200	-552.200	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	1.000	553.200	-552.200	-
<b>03</b>	<b>Regierende/r Bürgermeister/in</b>				
	Bisher	50.156.100	556.647.900	-506.491.800	121.650.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	50.156.100	556.647.900	-506.491.800	121.650.000
<b>05</b>	<b>Inneres und Sport</b>				
	Bisher	239.474.900	1.767.512.100	-1.528.037.200	25.104.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	239.474.900	1.767.512.100	-1.528.037.200	25.104.000
<b>06</b>	<b>Justiz</b>				
	Bisher	234.675.700	712.245.100	-477.569.400	85.000.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	234.675.700	712.245.100	-477.569.400	85.000.000
<b>09</b>	<b>Integration, Arbeit und Soziales</b>				
	Bisher	149.694.200	556.870.800	-407.176.600	105.370.900
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	149.694.200	556.870.800	-407.176.600	105.370.900
<b>10</b>	<b>Bildung, Wissenschaft und Forschung</b>				
	Bisher	378.454.600	4.062.056.800	-3.683.602.200	3.869.693.300
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	378.454.600	4.062.056.800	-3.683.602.200	3.869.693.300
<b>11</b>	<b>Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz</b>				
	Bisher	105.766.300	272.064.800	-166.298.500	47.828.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	105.766.300	272.064.800	-166.298.500	47.828.000
<b>12</b>	<b>Stadtentwicklung</b>				
	Bisher	727.963.700	1.916.928.700	-1.188.965.000	967.669.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	727.963.700	1.916.928.700	-1.188.965.000	967.669.000
<b>13</b>	<b>Wirtschaft, Technologie und Frauen</b>				
	Bisher	277.819.600	556.712.100	-278.892.500	175.113.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	277.819.600	556.712.100	-278.892.500	175.113.000

**Gesamtplan  
Haushaltsübersicht 2009**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
<b>15</b>	<b>Finanzen</b>				
	Bisher	231.575.800	457.230.100	-225.654.300	16.614.000
	Veränderung	-	130.000.000	-130.000.000	-
	Neu	231.575.800	587.230.100	-355.654.300	16.614.000
<b>20</b>	<b>Rechnungshof</b>				
	Bisher	36.500	14.853.000	-14.816.500	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	36.500	14.853.000	-14.816.500	-
<b>21</b>	<b>Beauftragte/r für Datenschutz und Informationsfreiheit</b>				
	Bisher	3.200	3.845.900	-3.842.700	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	3.200	3.845.900	-3.842.700	-
<b>28</b>	<b>Zentrale Personalangelegenheiten</b>				
	Bisher	26.615.000	1.416.178.000	-1.389.563.000	-
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	26.615.000	1.416.178.000	-1.389.563.000	-
<b>29</b>	<b>Allgemeine Finanzangelegenheiten</b>				
	Bisher	12.972.461.500	3.065.518.000	9.906.943.500	407.760.000
	Veränderung	130.000.000	-	130.000.000	-
	Neu	13.102.461.500	3.065.518.000	10.036.943.500	407.760.000
<b>Σ</b>	<b>Summe Einzelpläne 01 - 29</b>				
	Bisher	15.394.860.900	15.394.860.900	-	5.821.802.200
	Veränderung	130.000.000	130.000.000	-	-
	Neu	15.524.860.900	15.524.860.900		5.821.802.200
<b>Σ</b>	<b>Summe Einzelpläne 31 - 59</b>				
	Bisher	5.820.401.000	5.820.401.000	-	45.019.000
	Veränderung	-	-	-	-
	Neu	5.820.401.000	5.820.401.000	-	45.019.000
<b>Σ</b>	<b>Summe Haushaltsplan</b>				
	Bisher	21.215.261.900	21.215.261.900	-	5.866.821.200
	Veränderung	130.000.000	130.000.000	-	-
	Neu	21.345.261.900	21.345.261.900	-	5.866.821.200

**Gesamtplan****Finanzierungsübersicht 2009**

– Mio. € –

## Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Einnahmen		
(ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen) . . . . .		19.693,9
2. Ausgaben		
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen) . . . . .		<u>21.319,7</u>
3. Finanzierungssaldo . . . . .		-1.625,8
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt . . . . .	9.652,9	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt . . . . .	<u>8.043,5</u>	-1.609,4
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen . . . . .	18,2	
Zuführung an Rücklagen . . . . .	<u>7,8</u>	-10,4
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen . . . . .	17,0	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen . . . . .	<u>14,5</u>	-2,5
7. Verrechnungen		
Einnahmen . . . . .	6,9	
Ausgaben . . . . .	<u>3,3</u>	<u>-3,6</u>
8. Finanzierungssaldo . . . . .		-1.625,8

## Gesamtplan

## Kreditfinanzierungsplan 2009

– Mio. € –

## Kredite am Kreditmarkt

1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt .....	9.652,9
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	<u>8.043,5</u>
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt .....	1.609,4

## Kredite im öffentlichen Bereich

4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u.ä. Darlehen des Bundes .....	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u.ä. Tilgungsausgaben im öffentlichen Bereich .....	51,3
6. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich .....	<u>-51,3</u>
7. Netto-Neuverschuldung .....	1.558,1

**Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt****Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungsdefizite**

– Mio. € –

	Ansatz 2009	Ansatz 2008	Ansatz* 2007
<b>Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)</b>			
Einnahmen der laufenden Rechnung .....	18.718	19.567	18.901
Ausgaben der laufenden Rechnung .....	19.380	19.178	18.729
<b>Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)</b>	<b>-662</b>	<b>389</b>	<b>172</b>
<b>Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)</b>			
Einnahmen der Kapitalrechnung .....	976	1.629	1.312
darunter Zuweisungen für Investitionen .....	633	443	401
Vermögensaktivierung .....	104	915	673
Ausgaben der Kapitalrechnung .....	1.940	1.504	1.699
darunter Investitionsausgaben .....	1.888	1.443	1.648
<b>Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)</b>	<b>-964</b>	<b>125</b>	<b>-387</b>
nachrichtlich			
<b>Finanzierungssaldo .....</b>	<b>-1.626</b>	<b>514</b>	<b>-215</b>

\* einschließlich Nachtragshaushalt 2007



## Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes

Vom 3. Juli 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Berliner Architekten- und Baukammergesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 720) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fußnote:  
„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. September 2005, S. 22, L 271 vom 16. Oktober 2007, S. 18, L 93 vom 4. April 2008, S. 28, L 33 vom 3. Februar 2009, S. 49), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 11) geändert worden ist.“
2. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 6 wie folgt gefasst:  
„§ 6 Auswärtige Architektinnen, Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner als Dienstleister“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „nur“ gestrichen und nach dem Wort „Architektenliste“ die Wörter „des Landes Berlin oder in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Architektenliste“ die Wörter „des Landes Berlin oder in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden das Wort „nur“ gestrichen und nach dem Wort „Stadtplanerliste“ die Wörter „des Landes Berlin oder in die Stadtplanerliste eines anderen Bundeslandes“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „nur“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Der Eintragungsausschuss entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für die in die Architektenliste eingetragenen Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zum Nachweis
    1. der vierjährigen Berufserfahrung von Architektinnen und Architekten mit abgeschlossener dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule oder deutschen Gesamthochschule nach Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG,
    2. der Berufsbefähigung von Architektinnen und Architekten mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, nach Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG,
    3. der Berufsbefähigung von den Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten sowie Stadtplanerinnen und -planern nach Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG.“
  - b) Absatz 5 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In die Architektenliste oder die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende berufliche Beschäftigung im Land Berlin hat, die Berufsaufgaben nach § 1 wahrnehmen will und ein der Fachrichtung Architektur entsprechendes Studium mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit, in den anderen Fachrichtungen ein der jeweiligen Fachrichtung entsprechendes Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat. Während der praktischen Tätigkeit müssen die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen, die in der Eintragungsverordnung näher bezeichnet sind, wahrgenommen worden sein. Die zweijährige praktische Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst besitzt. Für die Eintragung in die Stadtplanerliste ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Stadt- und Regionalplanung mit Schwerpunkt Städtebau, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt Städtebau oder ein anderes, dem Studium der Stadt- und Regionalplanung gleichwertiges Studium erforderlich, das auch zur Erstellung städtebaulicher Pläne befähigt.“

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt in Bezug auf die Studienanforderungen in der Fachrichtung Architektur auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig die nach Artikel 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit der in deren Anhang V Nummer 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Artikel 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nummer 6. Für Drittstaatsangehörige gilt Satz 2 entsprechend, soweit sie hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind.“

(1b) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur auch, wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 Buchstabe b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Satz 1 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sie hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung

nung Architekt auf Grund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

(1c) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen in den Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. Die Voraussetzungen erfüllt in Bezug auf Studienanforderungen und praktische Tätigkeit in den Fachrichtungen Innen- und Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufes verfügt. Abweichend von Satz 2 genügt es, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Beruf Vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die diesen Beruf nicht reglementieren, ausgeübt hat, sofern sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; der Nachweis der zweijährigen Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. Für die Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 und des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sie hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind.

(1d) Personen, die nicht Staatsangehörige der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind, kann die Eintragung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 oder Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatzes 1 oder der Absätze 1a bis 1c“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 und Absatz 1 Satz 2 bis 4 sowie nach Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1, den Absätzen 1a bis 1c und Absatz 2“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. bei freischaffender oder baugewerblicher Berufsausübung ein Nachweis über eine bei Aufnahme der Berufstätigkeit nach § 27 Absatz 2 Nummer 6 entsprechende Berufshaftpflichtversicherung.“
- bb) Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
- „Für die Beurteilung der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen dürfen nur die in Anhang VII der

Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden und die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e und f der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen nicht älter als drei Monate sein. Der Eintragungsausschuss bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr oder ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen.“

6. § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. wenn eine Berufshaftpflichtversicherung, die die Voraussetzungen des § 27 Absatz 2 Nummer 6 erfüllt, nicht nachgewiesen wird.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Auswärtige Architektinnen, Architekten,  
Stadtplanerinnen und Stadtplaner als Dienstleister“

- b) Die Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefasst:

(1) Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland weder ihre Wohnung noch ihre Niederlassung haben und sich zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung des Berufes (Dienstleistung) in das Land Berlin begeben, dürfen, soweit sie zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassen (Niederlassungsmitgliedstaat) sind, die Berufsbezeichnung nach § 2 Absatz 1 bis 5 oder eine Wortverbindung nach § 2 Absatz 6 ohne Eintragung in die Liste ihrer Fachrichtung führen, wenn sie

1. diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung auf Grund einer Regelung ihres Herkunftsstaates führen dürfen oder
2. die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen und ihr Herkunftsstaat eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht kennt.

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufes rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und wenn sie einen Beruf mit einer in § 2 genannten Berufsbezeichnung mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre im Niederlassungsmitgliedstaat oder Niederlassungsvertragsstaat rechtmäßig ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sie nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind. Die in Satz 1 bis 3 genannten Personen dürfen den Zusatz „freischaffend“ führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 4 erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen haben die Berufspflichten zu beachten. Sie sind zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Personen haben dabei

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung darüber, dass sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind und dass ihnen die Ausübung dieser

- Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Berufsqualifikationsnachweis und
  4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 1 einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass sie die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben, soweit nicht entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf in ihrem Herkunftsstaat reglementiert ist, vorzulegen. Die in Absatz 1 genannten Personen sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. Hierüber wird ihnen eine Bescheinigung ausgestellt. Falls die Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „freischaffend“ geführt werden soll, haben sie eine Erklärung vorzulegen, wonach sie die Anforderungen des § 2 Absatz 4 erfüllen.
- (3) Keiner Anzeige bedarf es, wenn die in Absatz 1 genannten Personen bereits über eine Bescheinigung einer Architektenkammer in der Bundesrepublik Deutschland verfügen.
- (4) Personen, die nicht unter Absatz 1 Satz 2 fallen und die nicht über einen Ausbildungsabschluss auf dem Gebiet ihrer Fachrichtung gemäß § 1 nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft verfügen, dürfen die Berufsbezeichnung nur führen, wenn zuvor die Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses mit den in § 4 genannten Voraussetzungen festgestellt wurde.
- (5) Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellt sind, kann die Architektenkammer die Führung der Berufsbezeichnung auch untersagen, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.
- c) In Absatz 6 werden die Wörter „oder Berufsgesellschaften“ gestrichen.
  - d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Berufsgesellschaften“ gestrichen.
    - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

##### Berufsgesellschaft als Kapitalgesellschaft

(1) Das Führen einer nach diesem Gesetz für natürliche Personen geschützten Berufsbezeichnung in der Firma einer in dem Handelsregister des Landes Berlin eingetragenen Kapitalgesellschaft ist nur gestattet, wenn die Gesellschaft in dem Gesellschaftsverzeichnis für Berufsgesellschaften der Architektenkammer eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft nach Absatz 13 hierzu berechtigt ist. Mit der Eintragung wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Kammer. Zuständig ist der Eintragungsausschuss bei der Architektenkammer.

(2) Die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis für Berufsgesellschaften erfolgt auf Antrag. Dem Antrag sind eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafterliste sowie des Beschlusses über die Berufung der Geschäftsführer, im Falle der Aktiengesellschaft des Vorstandes und des Aufsichtsrates, beizufügen.

(3) Dem Antrag ist ferner der Nachweis über das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft unter Einschluss aller mitarbeitenden Gesellschafter und Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte gemäß § 19 durch eine Bescheinigung des Berufshaftpflichtversicherers beizufügen.

(4) Die Eintragung in das Register setzt voraus, dass der Gesellschaftsvertrag bestimmt, dass

1. die Gesellschaft ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Berlin hat,

2. Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung freischaffender Berufsaufgaben gemäß §§ 1 und 2 ist und der in der Firma genannten Berufsbezeichnung im Wesentlichen entspricht,
3. die in § 2 genannten Berufsangehörigen, deren Berufsbezeichnung in der Firma geführt wird, mehr als die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und eine der geschäftsführenden Personen in die Liste gemäß § 4 eingetragen ist,
4. die übrigen Kapitalanteile des Unternehmens von natürlichen Personen gehalten werden, die Angehörige Freier Berufe sind und auf Grund ihrer Berufsausbildung dem Gegenstand der Gesellschaft dienen können,
5. die Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen oder Aktien an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist,
7. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Aktien mehrheitlich auf die Namen natürlicher Personen gemäß § 2 lauten, die übrigen Aktien auf die Namen freiberuflich tätiger natürlicher Personen, die auf Grund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können, lauten und die Vorstände und Aufsichtsräte mehrheitlich natürliche Personen gemäß § 2 sind,
8. die für die Berufsausübung nach § 4 geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

(5) Der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer steht die Eintragung in ein vergleichbares Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architektenkammer gleich, wenn die Gesellschaft in Berlin weder Sitz noch Niederlassung hat.

(6) Die Eintragung wird gelöscht, wenn

1. die Gesellschaft aufgelöst ist,
2. durch Änderung des Gesellschaftsvertrages, der Gesellschafter oder der Geschäftsführer die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht mehr erfüllt sind und eine angemessene, von dem Eintragungsausschuss zu setzende Frist abgelaufen ist,
3. der Nachweis einer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr erbracht wird,
4. die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist.

(7) Der Eintragungsausschuss nimmt die Eintragung zurück, wenn sich nachträglich ergibt, dass sie hätte versagt werden müssen.

(8) Natürliche Personen gemäß § 4, die Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstände oder Aufsichtsräte einer eingetragenen Gesellschaft sind, haben die für sie geltenden Berufspflichten zu beachten.

(9) Der Eintragungsausschuss ist verpflichtet, dem zuständigen Registergericht, soweit es das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder das Aktiengesetz in der jeweils geltenden Fassung vorsehen, Auskunft zu erteilen.

(10) Geht im Falle des Todes eines Gesellschafters dessen Anteil auf eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen über, die nicht zu den in § 2 genannten Personen gehören, kann der Eintragungsausschuss eine angemessene Frist setzen, innerhalb der die Voraussetzungen des Absatzes 4 wiederhergestellt sein müssen. Die Frist darf ein Jahr nicht überschreiten.

(11) Für Innenarchitektinnen und -architekten, Landschaftsarchitektinnen und -architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie den von diesen gebildeten Kapitalgesellschaften gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die in die Firma aufzunehmende Berufsbezeichnung die Fachrichtung entsprechend ausweist. Sollen in der Firma mehrere Berufsbezeichnungen gemäß § 2 verschiedener Fachrichtungen geführt



werden, gilt für die Mehrheit des Kapitals und der Stimmrechte Absatz 4 Nummer 3 entsprechend.

(12) Im Falle der Löschung gemäß Absatz 6, der Rücknahme gemäß Absatz 7 oder des Fristablaufs gemäß Absatz 10 ist die Firma unverzüglich zu ändern und ohne die Berufsbezeichnung gemäß § 2 zu bilden.

(13) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in dem Gesellschaftsverzeichnis einer Architektenkammer eingetragen sind und nur vorübergehend und gelegentlich den Beruf im Land Berlin ausüben, dürfen in ihrer Firma oder in ihrem Namen die in § 2 genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder eine vergleichbare Berufsbezeichnung zu führen. Auswärtige Berufsgesellschaften haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der Architektenkammer vorher anzuzeigen. Die Architektenkammer hat einer auswärtigen Gesellschaft das Führen der Berufsbezeichnung zu untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter ihre Tätigkeit unter der geschützten Berufsbezeichnung nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß Absatz 4 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß Absatz 3 besteht. Auswärtige Gesellschaften haben die Berufspflichten zu beachten. Die Absätze 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“

9. § 7a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf Partnerschaftsgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, mit Sitz im Land Berlin findet § 7 entsprechend Anwendung.“

10. § 9 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. bei der Regelung des Wettbewerbswesens sowie vor, während und nach einem Wettbewerb beratend mitzuwirken; der Wettbewerb ist zu registrieren. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Auslobungsbedingungen den Richtlinien für Wettbewerbe entsprechen. Darüber hinaus wirkt die Kammer bei Grundsatzfragen des Vergabewesens, soweit sie Architektenleistungen betreffen, beratend mit.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er kann hierzu eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer alleine vertretungsberechtigt. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind neben der Präsidentin oder dem Präsidenten von einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterschreiben; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Präsidentin oder der Präsident, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der von ihr oder ihm bestimmte Vizepräsidentin oder Vizepräsident, vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich; die Regelungen des § 15 Absatz 5 und des § 29 Absatz 6 bleiben unberührt.“

12. Dem § 15 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Für einen Anspruch auf Versorgungsleistungen gilt als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe oder Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner; der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft. Satz 1 begründet Ansprüche für den überlebenden Lebenspartner ab dem 1. Januar 2005.“

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Soweit die Kammer im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Urkunden oder Teilnahmebescheinigungen ausstellt, werden in den Urkunden zur Identifizierung der Person nur der Vorname, Name, Akademische Grade, die Berufsbezeichnung und Mitgliedsnummer aufgeführt.“

b) Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden die Absätze 9 bis 11.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Berufsgesellschaften (§§ 7, 7a) sind verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden abzuschließen, die Versicherung während der Dauer ihrer Eintragung in das Register aufrechtzuerhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 1 500 000,- Euro für Personenschäden und 250 000,- Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter, mindestens aber auf das Vierfache der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, begrenzt werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu einem Prozent der Versicherungssumme ist zulässig.“

c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

15. § 40 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. beim Wettbewerbswesen und bei allgemeinen Regelungen von Wettbewerben sowie bei Grundsatzfragen des Vergabewesens, soweit sie Ingenieurleistungen betreffen, beratend mitzuwirken,“

b) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen für die Tätigkeitsbereiche der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure durchzuführen,“

16. Dem § 51 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für einen Anspruch auf Versorgungsleistungen gilt als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe oder Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner; der Auflösung oder Nichtigkeit einer erneuten Ehe entspricht die Aufhebung oder Auflösung einer erneuten Lebenspartnerschaft.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Gesetz**  
**zur Verhinderung des Mobilfunkverkehrs**  
**in Justizvollzugsanstalten**  
**(Mobilfunkverhinderungsgesetz – MFunkVG)**  
Vom 3. Juli 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Verbot des Mobilfunks

Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten untersagt.

§ 2

Verhinderung unerlaubter Mobilfunkkommunikation

Die Justizvollzugsanstalten dürfen technische Geräte und Systeme betreiben, die unerlaubte Mobilfunkkommunikation auf dem Anstaltsgelände verhindern (Mobilfunkblocker). Sie haben hierbei die von der Bundesnetzagentur gemäß § 55 Absatz 1 Satz 5 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 994) geändert worden ist, festgelegten Rahmenbedingungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Frequenznutzungen außerhalb der Grundstücksgrenzen der Justizvollzugsanstalten dürfen nicht erheblich gestört werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 55 Absatz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 653) außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

**Viertes Gesetz**  
**zur Änderung des Landesgleichberechtigungsgesetzes**  
Vom 3. Juli 2009

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 15 des Landesgleichberechtigungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2006 (GVBl. S. 957, 958) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Bauordnung für Berlin“ die Wörter „oder des § 16 der Betriebs-Verordnung“ eingefügt.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
4. Absatz 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2009

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

Walter M o m p e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

## Erste Verordnung zur Änderung der Feuerwehr-Laufbahnverordnung

Vom 23. Juni 2009

Auf Grund des § 22 Absatz 1 des Laufbahngesetzes in der Fassung vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 976), zuletzt geändert durch das Dienstrechtsänderungsgesetz (DRÄndG) vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

### Artikel I

Die Feuerwehr-Laufbahnverordnung vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 206) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Klammerzusatz „(§ 108 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 106 des Landesbeamtengesetzes)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3

##### Voraussetzungen für die Zulassung

(1) In die Laufbahn des mittleren Dienstes darf nur eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. a) mindestens die Hauptschule mit Erfolg besucht hat oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand (§ 35 des Laufbahngesetzes) besitzt und in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung die Gesellenprüfung (§ 31 der Handwerksordnung) oder eine Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat oder einen gleichwertigen beruflichen Bildungsstand besitzt oder  
b) in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung eine Fachschule oder Fachoberschule mit Erfolg besucht hat oder eine gleichwertige Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgreich abgeschlossen hat,
4. nach dem Ergebnis eines Eignungsverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn körperlich, geistig und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 kann abgewichen werden, wenn ein mittlerer Schulabschluss (§ 21 Absatz 1 Nummer 3 des Schulgesetzes) erreicht und eine theoretische und praktische handwerklich-technische Grundqualifikation erfolgreich absolviert wurde. Ob die Zulassungsmöglichkeit nach Satz 1 angeboten wird, entscheidet die Berliner Feuerwehr im Einvernehmen mit der für die Ordnung der Laufbahn zuständigen obersten Dienstbehörde.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erweist sich eine Beamtin oder ein Beamter während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten oder der Persönlichkeit als ungeeignet, so ist unverzüglich die Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu verfügen. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

##### Probezeit

(1) Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 13 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.

(2) Während der Probezeit hat sich die Beamtin oder der Beamte in den Dienstgeschäften der Laufbahn zu bewähren. Hierzu gehört auch die erfolgreiche Teilnahme an Unterweisungen. Am Ende der Probezeit sind die Fahrerlaubnis nach Klasse C und die Berechtigung zum Fahren mit Sonderrechten nachzuweisen.

(3) Wer sich in der Probezeit nicht bewährt hat, wird entlassen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. eine der Unterweisungen auch nach Wiederholung nicht erfolgreich abgeschlossen wird,
2. die Fahrerlaubnis nach Klasse C am Ende der Probezeit nicht vorliegt oder
3. die Berechtigung zum Fahren mit Sonderrechten am Ende der Probezeit nicht vorliegt.

(4) Wird die Laufbahnbefähigung nach § 29 Absatz 4 des Laufbahngesetzes erworben, finden die Absätze 1 bis 3 Anwendung. Zeiten im öffentlichen Dienst, die nicht bereits bei der Entscheidung nach § 29 Absatz 4 des Laufbahngesetzes berücksichtigt worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7

##### Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Unmittelbar zur Laufbahn des gehobenen Dienstes darf nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes) erfüllt,
2. das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. das Studium in einer für die Verwendung in der Laufbahn geeigneten Fachrichtung mit der Diplomprüfung an einer Fachhochschule oder dem Bachelor-Abschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang an einer Universität oder Fachhochschule abgeschlossen hat,
4. nach dem Ergebnis eines Eignungsverfahrens für die Verwendung in der Laufbahn körperlich, geistig und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 kann auch zugelassen werden, wer

1. einen Diplomabschluss an einer Universität oder einen Masterabschluss in einer für die Verwendung für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung abgelegt hat oder
2. einen Diplomabschluss an einer Fachhochschule oder Universität, einen Bachelor-Abschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelor-Studiengang oder einen Masterab-

schluss in einer sonstigen Fachrichtung abgelegt hat und über eine für die Verwendung in der Laufbahn förderliche Zusatzqualifikation verfügt.“

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Auf den Vorbereitungsdienst können nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die für die Ausbildung förderlichen Zeiten einer beruflichen Tätigkeit oder eines Studiums an einer Universität oder Fachhochschule oder der Zusatzqualifikation gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

(2) Erweist sich eine Beamtin oder ein Beamter während des Vorbereitungsdienstes nach den dienstlichen Leistungen, den Fähigkeiten oder der Persönlichkeit als ungeeignet, so ist unverzüglich die Beendigung des Vorbereitungsdienstes zu verfügen. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.“

7. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Probezeit

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 13 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet und die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.“

8. In § 12 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 und § 19 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

9. In § 20 Nummer 1 wird der Klammerzusatz „(§ 9 des Landesbeamtengesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 7 des Beamtenstatusgesetzes)“ ersetzt.

10. §§ 24 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 24

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

Setzt eine Beamtin oder ein Beamter nach erstmalig nicht bestandener Prüfung den Vorbereitungsdienst nicht fort, ist der Vorbereitungsdienst auf Grund endgültig nicht bestandener Laufbahnprüfung beendet. Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf richtet sich nach § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes.

§ 26

Probezeit

Die Dauer der regelmäßigen Probezeit und die Dauer der Mindestprobezeit richten sich nach § 13 des Laufbahngesetzes. Innerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeiten, die vor oder nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung abgeleistet und die nicht schon auf den Vorbereitungsdienst angerechnet worden sind, sollen auf die Probezeit angerechnet werden, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung dem zu übertragenden Amt entspricht.“

11. In § 27 Nummer 2 und § 31 wird der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 5 des Laufbahngesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 14 des Laufbahngesetzes)“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 rückwirkend in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t  
Regierender Bürgermeister

Dr. K ö r t i n g  
Senator für Inneres und Sport



## Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung und der Grundschulverordnung

Vom 23. Juni 2009

Auf Grund des § 39 und des § 20 Absatz 7 in Verbindung mit § 14 Absatz 5, § 58 Absatz 8 und § 59 Absatz 8 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel XII Nummer 33 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), wird verordnet:

### Artikel I

Die Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Nummer 69 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 18 wie folgt gefasst:
 

„§ 18 Formen und Grundsätze der Integration“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Schulen, die die Integration in ihrem Schulprogramm besonders ausgewiesen haben und die Kooperationen zur Übernahme von Lerngruppen aus dem gemeinsamen Unterricht an der Grundschule vereinbart haben, können darüber hinaus mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde integrative Klassen einrichten.“
    - bb) Es wird folgender Satz angefügt:
 

„In integrativen Klassen gelten nicht die Festlegungen der §§ 19 und 20 hinsichtlich der Zahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, jedoch soll ihr Anteil ein Drittel der Schülerschaft nicht überschreiten.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Grundschulen können bei Bedarf temporäre Lerngruppen mit sonderpädagogischer Orientierung einrichten. Für Schülerinnen und Schüler mit bereits früh feststellbarem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ können darüber hinaus nach Zustimmung der bezirklichen Jugendämter in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe ausnahmsweise auch sonderpädagogische Kleinklassen in Verbindung mit einer Tagesgruppe geführt werden. Es gelten die Rahmenlehrpläne und Stundentafeln für die allgemeine Schule.“
  - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:
 

„(6) Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt können auf Beschluss der Schulkonferenz und in Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde Lerngruppen jahrgangsstufen- und schulartübergreifend einrichten, insbesondere um Unterfrequenzen zu vermeiden; dabei ist zu gewährleisten, dass die jeweiligen Bildungsgänge abschlussbezogen fortgeführt werden.“
  - d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.
3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ werden Schülerinnen und Schüler gefördert, die wegen Gehörlosigkeit, einer erheblichen Hörschädigung oder einer auditiven Wahrnehmungs- und Verarbeitungsstörung ihre Fähigkeiten und
- Anlagen in der Schule ohne diese Förderung auch unter Einsatz von Hilfsmitteln nicht angemessen entwickeln können.“
4. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern ‚dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ zugeordnet sind‘ die Angabe ‚(Auftragsschulen)‘ eingefügt.
  - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) An Auftragsschulen können Klassen in der Regel auch in der Schulanfangsphase als jahrgangshomogene Lerngruppen eingerichtet werden, sofern Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Autistische Behinderung“ integrativ unterrichtet werden.“
5. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Formen“ die Wörter „und Grundsätze“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Auf den Zeugnissen ist anzugeben, in welchen Fächern die Leistungsanforderung und -bewertung nicht nach den Maßstäben der allgemeinen Schule erfolgte; im Feld „Bemerkungen“ ist der jeweilige sonderpädagogische Förderschwerpunkt auszuweisen.“
  - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
 

„(4) Genügt der Umfang der sonderpädagogischen Fördermöglichkeiten nicht mehr dem individuellen Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers, ist ein erneutes Feststellungsverfahren durchzuführen.“
6. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 

„4. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ rücken nach zweijährigem Besuch der Schulanfangsphase in die Jahrgangsstufe 3 auf, sofern nicht die Klassenkonferenz auf Grund der individuellen Lernentwicklung den Verbleib für ein weiteres Jahr in der Schulanfangsphase beschließt.“
  - c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:
 

„5. Klassen ab der Jahrgangsstufe 3 dürfen bis zu fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen; bei Überschreitung der Frequenz können diese Schülerinnen und Schüler anderen Klassen zugeordnet oder in Abstimmung mit den beteiligten Schulleitungen und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten anderen Schulen zugewiesen werden.“
7. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 4 bis 7 werden wie folgt gefasst:
 

„4. Für die Befreiung vom Fremdsprachenunterricht und die besonderen Regelungen zu Klassenarbeiten gelten die Bestimmungen des § 27 Absatz 5.

5. § 27 Absatz 7 bis 9 gilt entsprechend.

6. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 10 erfüllen, erwerben den berufsorientierenden Abschluss.
7. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Voraussetzungen nach § 27 Absatz 11 erfüllen, erwerben einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss.“
- bb) Nach Nummer 7 werden die Nummern 8 und 9 angefügt:
- „8. Nehmen Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern am Unterricht des Bildungsganges der Hauptschule teil, werden die auf der Grundlage dieser Anforderungen erbrachten Leistungen bei der Berechnung der Durchschnittsnote im Rahmen des Erwerbs schulischer Abschlüsse eine Notenstufe höher bewertet; im Fach Sport werden Noten nicht umgerechnet.
9. In den Fächern Bildende Kunst und Musik entwickeln die jeweiligen Fachkonferenzen differenzierte Bewertungsmaßstäbe.“
- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 3 und 4.
- d) Der neue Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Die Integration erfolgt in Schulen, die in der Regel in jedem Schuljahr Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ aufnehmen (Schwerpunktschulen). In eine Klasse werden zwei oder drei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf dieses Förderschwerpunkts aufgenommen. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in eine Klasse aufgenommen werden.“
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Für die nachstehenden Schularten der Sekundarstufe I werden aus schulorganisatorischen Gründen Integrationsklassen maximal in folgendem Umfang eingerichtet:
1. Gesamtschulen:
    - a) bei bis zu vier Zügen eine Klasse,
    - b) bei über vier Zügen zwei Klassen,
  2. Realschulen und Gymnasien:
    - a) bei bis zu drei Zügen eine Klasse,
    - b) bei über drei Zügen zwei Klassen.
- Schulen, die die Integration in ihrem Schulprogramm besonders ausgewiesen haben oder integrative Klassen einrichten, können mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde von dieser Regelung abweichen.“
8. In § 22 Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe „§ 20 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 1 der Sekundarstufe I-Verordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28), zuletzt geändert durch Artikel II der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677)“ ersetzt.
9. § 23 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Für Gehörlose richten sich Umfang und Verteilung des Unterrichts nach den Stundentafeln der Anlagen 2 bis 2b; Schwerhörige erhalten ergänzend zu den Stundentafeln der allgemeinen Schule Hörunterricht im Umfang von durchgängig zwei Wochenstunden bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 10.“
10. Dem § 25 wird folgender Satz angefügt:
- „Ergänzend zu den Stundentafeln der allgemeinen Schule erhalten Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ Sprachförderunterricht im Umfang von durchgängig vier Wochenstunden in der Schulanfangsphase und zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 3 bis 10.“

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

(1) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ umfasst die Jahrgangsstufen 3 bis 10. Unterricht und Erziehung erfolgen nach den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“. Umfang und Verteilung des Unterrichts richten sich nach der Stundentafel der Anlage 3 und 3a.

(2) In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können Klassen für „Produktives Lernen“ eingerichtet werden. In diesen Klassen werden praxisbezogene Unterrichtsprojekte durch Lernen in der Praxis an beruflichen Tätigkeitsorten unter Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen und Schüler durchgeführt, die ergänzt werden durch anwendungsbezogene Lernbereiche und Unterrichtsfächer. Es gilt die Stundentafel der Anlage 3b. Der Unterricht wird in einer besonderen Organisationsstruktur, aufgeteilt in Trimester, durchgeführt. Die unterrichtlichen Besonderheiten und die Einzelheiten der Organisationsstruktur werden im Rahmen des Schulprogramms festgelegt.

(3) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die schulergänzende Betreuung nach § 5 Absatz 6 auch für die Jahrgangsstufen 5 und 6 angeboten werden.

(4) Beim Übergang aus der allgemeinen Schule in eine Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ erfolgt die Zuordnung zu einer Jahrgangsstufe vorrangig nach dem Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers.

(5) Die Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Fremdsprachenunterricht befreit und stattdessen in anderen geeigneten Fächern unterrichtet werden. Über die Befreiung entscheidet die Klassenkonferenz. Sie nimmt auch die Zuordnung zu anderen geeigneten Fächern vor. Der Unterricht kann in diesen Fällen klassenübergreifend erteilt werden. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Konsequenzen für den Erwerb von schulischen Abschlüssen hinzuweisen. Schülerinnen und Schüler, die am Fremdsprachenunterricht teilnehmen, schreiben frühestens ab Jahrgangsstufe 7 Klassenarbeiten, über deren Art und Umfang die Klassenkonferenz entscheidet.

(6) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ konzipieren bis einschließlich zur Jahrgangsstufe 9 mindestens eine Klassenarbeit pro Fach und Schuljahr schulübergreifend und bewerten sie nach einheitlichen Anforderungen. Die Teilnahme an den für die allgemeinen Schulen vorgesehenen Vergleichsarbeiten ist nicht verpflichtend. In der Jahrgangsstufe 10 nehmen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler an vergleichenden Arbeiten in Deutsch und Mathematik teil, die zentral von der Schulaufsichtsbehörde erstellt werden. Diese vergleichenden Arbeiten dienen der Feststellung, ob die für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses geltenden Standards erfüllt werden.

(7) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 7 rücken jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. In die Jahrgangsstufe 9 und 10 wird eine Schülerin oder ein Schüler durch Entscheidung der Klassenkonferenz versetzt, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der jeweiligen Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn im Fach Arbeitslehre mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Zum Ende des ersten Schulhalbjahres in der Jahrgangsstufe 9 ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer ein Gutachten über die Schülerin oder den Schüler zu erstellen. Unter Berücksichtigung dieses Gutachtens und der bisher gezeigten Leistungen erarbeitet die Klassenkonferenz Anfang des zweiten Schulhalbjahres eine Empfehlung über den weiteren schulischen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. Der Wunsch der Erziehungsberechtigten soll bei

der Erarbeitung der Empfehlung ebenso berücksichtigt werden wie die verfügbaren personellen, sächlichen und organisatorischen Mittel. Die Empfehlung ist bei Einverständnis der Erziehungsberechtigten der zuständigen Berufsberatung zuzuleiten.

(8) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 9 kann zugelassen werden, wenn festgestellt ist, dass keine sonderpädagogische Förderung mehr benötigt wird und mindestens der Hauptschulabschluss erworben werden kann. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung der Klassenkonferenz über die Wiederholung der Jahrgangsstufe und den Wegfall des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

(9) Die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 kann zugelassen werden, wenn festgestellt ist, dass die Schülerin oder der Schüler unter Beibehaltung ihres oder seines Förderstatus die Voraussetzungen erfüllen kann, um einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Über die Wiederholung der Jahrgangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz.

(10) Schülerinnen und Schüler erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Arbeitslehre mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben; in den Klassen für „Produktives Lernen“ tritt an die Stelle des Faches Arbeitslehre das Fach Produktive Tätigkeit in der Praxis,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 4,0 oder besser ergibt und
3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch sowie der teamorientierten Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden. Sofern eine dieser Arbeiten in Mathematik oder Deutsch oder die teamorientierte Präsentation mit mangelhaft bewertet wird, ist ein Ausgleich nur möglich, wenn mindestens befriedigende Leistungen in Mathematik, Deutsch oder in der teamorientierten Präsentation vorliegen.

Schülerinnen und Schüler, die diese Leistungsanforderungen nicht erfüllen, erhalten nach Beendigung des Bildungsgangs ein Abgangszeugnis.

(11) Schülerinnen und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet werden, erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn

1. sie in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Arbeitslehre mindestens ausreichende Leistungen erreicht haben; in den Klassen für „Produktives Lernen“ tritt an die Stelle des Faches Arbeitslehre das Fach Produktive Tätigkeit in der Praxis,
2. die Summe aller Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von 3,0 oder besser ergibt,
3. bei den vergleichenden Arbeiten in Mathematik und Deutsch, denen die für den Hauptschulabschluss geltenden Standards zugrunde liegen, mindestens ausreichende und bei der teamorientierten Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung mindestens befriedigende Leistungen erzielt werden. Sofern eine dieser Arbeiten in Mathematik oder Deutsch mit mangelhaft oder die teamorientierte Präsentation mit ausreichend bewertet wird, ist ein Ausgleich nur möglich, wenn mindestens befriedigende Leistungen in Mathematik oder Deutsch oder mindestens gute Leistungen in der teamorientierten Präsentation vorliegen.

(12) Zur Vorbereitung auf die teamorientierte Präsentation einer praktischen Arbeitsleistung entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler bis zu einem von der Schule festgesetzten Termin zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 für ein Thema und entwickeln gemeinsam mit der Lehrkraft die Aufgabenstellung. Durch die Zuordnung von Teilaufgaben ist eine individuelle Leistungsbewertung sicherzustellen.

Die praktische Arbeitsleistung ist Bestandteil des Unterrichts oder des Praktikums. Bei der Vorbereitung auf die Präsentation werden die Schülerinnen und Schüler von der fachlich zuständigen Lehrkraft unterstützt; die Vorbereitung kann teilweise auch außerhalb des Unterrichts erfolgen. Die Präsentation findet in der Regel in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern statt. Sie dauert je Teilnehmerin oder Teilnehmer zwischen fünf und zehn Minuten und beinhaltet neben der eigentlichen Präsentation ein kurzes Gespräch.

(13) Wird während des Besuchs der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ von der Klassenkonferenz das Überspringen einer Jahrgangsstufe vorgeschlagen (vorzeitiges Aufrücken), ist nach Maßgabe des § 35 über das Fortbestehen des sonderpädagogischen Förderbedarfs und einen Wechsel in eine allgemeine Schule zu entscheiden.<sup>4</sup>

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bildungsgang an der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ ist in fünf Stufen gegliedert, denen in der Regel Schülerinnen und Schüler folgenden Alters zuzuordnen sind:

1. Eingangsstufe: Einschulung bis 8. Lebensjahr,
2. Unterstufe: 8. bis 11. Lebensjahr,
3. Mittelstufe: 11. bis 13. Lebensjahr,
4. Oberstufe: 13. bis 16. Lebensjahr,
5. Abschlussstufe: 16. bis 18. Lebensjahr.<sup>4</sup>

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zeugnisse werden ausschließlich am Ende eines Schuljahres erteilt.“

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) An der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die schulergänzende Betreuung nach § 5 Absatz 6 bis zum Ende der Mittelstufe angeboten.“

13. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Antrag kann gestellt werden:

1. vor der Einschulung für jedes angemeldete Kind, bei dem begründete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gegeben sind,
2. nach der Einschulung, wenn während des Besuchs der Schule deutlich erkennbar wird, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestehen könnte und
3. bei einer Veränderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Bei Schülerinnen und Schülern mit den vermuteten sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Regel im zweiten Schuljahr der Schulanfangsphase, es sei denn, dass bereits vorher eindeutige Merkmale festgestellt werden, die nahelegen, dass ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt.<sup>4</sup>

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Über den Antrag entscheidet die Schulaufsichtsbehörde nach Klärung der individuellen Voraussetzungen durch die Koordinierungsstellen. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten, der Schule und dem fachlich zuständigen Sonderpädagogischen Förderzentrum schriftlich mitzuteilen.“

c) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei der Entscheidung über die Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Sprache“, „Lernen“ und „Emotionale und soziale Ent-



wicklung“ sind die statistisch gesicherten Referenzwerte als Vergleichsgröße heranzuziehen. Regionale Überschreitungen der Referenzwerte sind von der Schulaufsicht zu begründen.’

14. Dem § 33 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) In der Schulanfangsphase entscheiden die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“ nach entsprechender Beratung durch die Schule, ob das Kind eine Regelklasse oder eine temporäre Lerngruppe besuchen soll. Am Ende jedes Schuljahres innerhalb der Schulanfangsphase wählen die Erziehungsberechtigten, ob die Schülerin oder der Schüler in der temporären Lerngruppe verbleiben oder in die Regelklasse der Grundschule wechseln soll.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 und 3 gelten entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler, bei denen im Verlauf des Besuchs der allgemeinen Schule sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wird oder sich der sonderpädagogische Förderbedarf ändert.’

15. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41  
Übergangsregelung

Im Schuljahr 2008/2009 erwerben Schülerinnen und Schüler, die nach den Rahmenlehrplänen für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet werden, am Ende der Jahrgangsstufe 10 auch dann einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss, wenn sie in den Fächern Deutsch und Mathematik jeweils mindestens befriedigende Leistungen erzielen und die Summe ihrer Zeugnisnoten einen Durchschnittswert von mindestens 3,0 ergibt.’

16. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2

**Stundentafel für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ (Gehörlose) – Grundschulteil –**

Unterrichtsfächer	Wochenstunden der					
	Jahrgangsstufen Schulanfangsphase <sup>a)</sup>		Jahrgangsstufen			
	1	2	3	4	5	6
Verbundener Sprach- und Sachunterricht	(13)	(13)	(13)	14		
Deutsch	20	20	15		9	9
Deutsche Gebärdensprache/ Gehörlosenkultur <sup>b)</sup>	(2)	(2)	(2)	2	2	2
Mathematik	(5)	(5)	5	5	5	5
Fremdsprache <sup>c)</sup>					3	3
Naturwissenschaften <sup>d)</sup>					2	2
Geschichte/ Politische Bildung <sup>e)</sup>					2	2
Geografie <sup>e)</sup>						
Bildende Kunst	2	2	2	2	2	2
Sport <sup>f)</sup>	3	3	3	3	3	3
Rhythmisch-musische Erziehung			1	1	1	1
Werken			2	2		
Arbeitslehre					2	2
<b>Insgesamt<sup>g, h, i)</sup></b>	<b>25</b>	<b>25</b>	<b>28</b>	<b>29</b>	<b>31</b>	<b>31</b>

**Anmerkungen:**

- a) Die in der Schulanfangsphase in Klammern gesetzten Wochenstunden sind empfohlene Richtwerte.
- b) Deutsche Gebärdensprache/Gehörlosenkultur wird erstmals im Schuljahr 2007/08 unterrichtet, beginnend in der Schulanfangsphase. Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in diesem Fach unterrichtet werden, erhalten zusätzlichen Unterricht im Umfang von insgesamt zwei Wochenstunden je Schuljahr in verbundenem Sprach- und Sachunterricht oder Deutsch.
- c) Sofern Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht befreit sind, findet in gleichem Umfang eine Förderung in einem anderen Unterrichtsfach statt. Über die Befreiung entscheidet die Klassenkonferenz.
- d) Im Fach Naturwissenschaften sind biologische, physikalische, technische und chemische Inhalte fachübergreifend zu verbinden.
- e) Der Unterricht soll epochal erteilt werden.
- f) Der einstündige obligatorische Schwimmunterricht wird in der Regel in der Jahrgangsstufe 3 erteilt.
- g) Innerhalb der Gesamtstundenzahl sind in jeder Jahrgangsstufe mindestens zehn Stunden im Schuljahr für Verkehrserziehung zu verwenden.
- h) Zusätzlich zum Gesamtstundenvolumen erhält die Schule je Klasse zwei Stunden Hörunterricht. Die Gesamtkonferenz entscheidet über die Verteilung. Schülerinnen und Schüler, für die dieser Unterricht vorgesehen ist, sind zur Teilnahme verpflichtet.
- i) Gemäß § 13 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- bzw. Weltanschauungsunterricht frei zu halten.’

17. Es wird folgende Anlage 3b eingefügt:

„Anlage 3b

**Stundentafel der Klassen für „Produktives Lernen“ für die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“**

Unterrichtsfächer	Wochenstunden	
	Jahrgangsstufe 9	Jahrgangsstufe 10
<b>Lernen in der Praxis<sup>a)</sup></b>		
Produktive Tätigkeit in der Praxis	4	4
Erschließung der Praxis	2	2
Selbstständige Produktive Aufgabe	2	2
Dokumentation des Lernens in der Praxis	3	3
Deutsch in der Praxis	2	2
Mathematik in der Praxis	2	2
<b>Kommunikationsgruppe / Deutsch</b>		
Kommunikation und Präsentation	2	2
Deutsch im Produktiven Lernen	2	2
Ethik	2	2
<b>Fachbezogenes Lernen</b>		
Mensch und Kultur/ Gesellschaft und Wirtschaft/ Natur und Technik	3	3
Englisch im Produktiven Lernen <sup>b)</sup>	2	2
Mathematik im Produktiven Lernen	2	2
Sport	3	3
<b>Insgesamt<sup>c)</sup></b>	<b>31</b>	<b>31</b>

**Anmerkungen:**

- a) Lernen in der Praxis kann jahrgangsstufenübergreifend unterrichtet werden. Für den Unterricht stehen für die Gruppenteilungen pro Zug 17 Stunden abzüglich der bereits in den Jahrgangsstufen 7 und 8 für Arbeitslehre verwendeten Teilungsstunden zur Verfügung.
- b) Schülerinnen und Schüler, die in den Jahrgangsstufen 7 und 8 von der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht befreit waren, sind zur Teilnahme in einem anderen Fach verpflichtet.
- c) Gemäß § 13 Absatz 5 des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der normalen Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht frei zu halten.

**Artikel II**

Die Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16, 140), zuletzt geändert durch Nummer 66 der Anlage zum Gesetz vom 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:  
„§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit“
  - b) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:  
„§ 16 Besondere Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten und bei Rechenstörungen“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 3****Grundsätze der Zusammenarbeit“**

- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Der Übergang der Kinder aus den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe in die Schule ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten systematisch vorzubereiten. Die Lehrkräfte der Schulanfangsphase suchen bereits vor der Aufnahme der Kinder in die Schule den Kontakt mit Erzieherinnen und Erziehern dieser Jugendhilfeeinrichtungen.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 54, 55“ um die Angabe „§§ 54, 55a“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Werden gemeinsame Einschulungsbereiche gebildet, sind sämtliche darin befindliche Grundschulen als zuständige Grundschule im Sinne von § 55a Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes anzusehen. Sofern die Erziehungsberechtigten nicht den Besuch der nach § 55a Absatz 1 des Schulgesetzes zuständigen Grundschule wünschen, informiert die zuständige Grundschule darüber schriftlich innerhalb von zwei Wochen den Schulträger und die stattdessen gewünschten Grundschulen.“
  - c) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 3 wird die Angabe „§ 55 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 55a Absatz 2“ ersetzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Dabei werden zunächst alle Erstwünsche berücksichtigt, danach die Zweitwünsche und schließlich die Drittwünsche.“
  - e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 55 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 55a Absatz 1“ ersetzt.
  - f) In Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „, davon höchstens zwei mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf“ gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6****Sprachstandsfeststellung**

(1) Die Sprachstandsfeststellung nach § 55 des Schulgesetzes erfolgt zwischen dem 1. März und dem 31. Mai. Bei Kindern, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, wird die Sprachstandsfeststellung durch sozialpädagogische Fachkräfte der Einrichtungen der Jugendhilfe unter schulischer Aufsicht durchgeführt. Die Erziehungsberechtigten dieser Kinder erhalten von der zuständigen Schulbehörde eine Mitteilung über Ort und Zeitraum, in dem sie Termine zur Sprachstandsfeststellung in der entsprechenden Einrichtung zu vereinbaren haben. Es wird für diese Kinder das von der für Schule zuständigen Senatsverwaltung vorgegebene standardisierte Sprachstandsstellungsverfahren durchgeführt. Sie stellt hierfür die zur Durchführung benötigten Materialien den Tageseinrichtungen der Jugendhilfe kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung. Das Ergebnis dieser Sprachstandsfeststellung wird den Erziehungsberechtigten und bei Vorliegen ihrer Einwilligung der zuständigen Schulbehörde in geeigneter Form mitgeteilt.

(2) Für Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen und die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen, um von Beginn an erfolgreich in der Schulanfangsphase zu lernen, findet die Sprachförderung (vorschulische Sprachkurse) in einer möglichst wohnortnah gelegenen Einrichtung der Jugendhilfe in schulischer Verantwortung statt. Die Verpflichtung zur Teilnahme der Kinder erfolgt durch die Schulbehörde. Wünsche der Erziehungsberechtigten sind im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zu berücksichtigen.

(3) Vorschulische Sprachkurse beginnen am 1. August des der regelmäßigen Einschulung vorangehenden Jahres und enden am 31. Juli des Folgejahres. Sie erstrecken sich in jeder Woche über fünf Tage und umfassen täglich mindestens drei Zeitstunden. Die Sprachkurse finden auch in den Schulferien statt, nicht jedoch während der Schließzeiten der Tageseinrichtung der Jugendhilfe, in der der vorschulische Sprachkurs durchgeführt wird.

(4) Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf andere Weise fördern wollen, müssen der Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Beginn der vorschulischen Sprachkurse ein Förderkonzept zur Genehmigung vorlegen. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn das Förderkonzept den Inhalten der vorschulischen Sprachkurse entspricht und in der Durchführung gleichen qualitativen Anforderungen genügt. Die Erziehungsberechtigten sind gegenüber der Schulaufsichtsbehörde verpflichtet, die Durchführung der Förderung jeweils zum Ende eines Monats nachzuweisen. Sofern das Förderkonzept durch die Schulaufsichtsbehörde nicht genehmigt oder die Durchführung der Förderung nicht nachgewiesen wird oder wenn sich die Qualität der Förderung als unzureichend erweist, ist das Kind zur Teilnahme an einem vorschulischen Sprachkurs verpflichtet. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn nachgewiesen wird, dass das Kind in einer Tagespflegestelle in einer Weise gefördert wird, die der Förderung in einer Tageseinrichtung der Jugendhilfe entspricht.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde wählt unter den Bewerbern die Träger der Jugendhilfeeinrichtungen aus, die im jeweiligen Bezirk zur Durchführung der vorschulischen Sprachkurse am geeignetsten erscheinen. Die Auswahl erfolgt insbesondere danach, ob die jeweilige Einrichtung der Jugendhilfe hinreichende Aufnahmekapazitäten für Kinder mit vorschulischem Sprachförderbedarf hat, eine zielgruppenorientierte Akzentuierung der Förderung nachweist und von den Kindern gut erreichbar ist.“

5. In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 55a Absatz 2“ ersetzt.

6. § 15 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Rahmen der Vorklärung, insbesondere bei der Durchführung von Testverfahren, ist die zuständige Sonderpädagogin oder der zuständige Sonderpädagoge oder der Schulpsychologische Dienst einzubeziehen. Bereits vor Durchführung eines

Verfahrens zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs in diesen Förderschwerpunkten können die Erziehungsberechtigten wählen, ob ihr Kind gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern dieser Förderbedarfe in temporären Lerngruppen unterrichtet wird.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16  
Besondere Förderung bei Lese- und  
Rechtschreibschwierigkeiten und  
bei Rechenstörungen“

- b) In Absatz 8 Satz 1 und 5 werden jeweils die Wörter „die Schulaufsichtsbehörde“ durch die Wörter „die Schulleiterin oder der Schulleiter“ ersetzt.
- c) In Absatz 8 Satz 5 werden die Wörter „der Schule“ gestrichen.
- d) Es wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:

„(11) Schülerinnen und Schüler, bei denen Maßnahmen der allgemeinen Förderung nicht ausreichen, grundlegende, den Mindestanforderungen genügende mathematische Kompetenzen zu erwerben, werden besonders gefördert (Rechenstörung). Näheres wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt, die in den Jahrgangsstufen 3 und 4 auch einen Verzicht auf die Benotung im Fach Mathematik vorsehen können.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Sicherung vergleichbarer Standards werden schulübergreifend schriftliche Vergleichsarbeiten durchgeführt und nach einheitlichen Maßstäben ausgewertet. An Vergleichsarbeiten nehmen alle Schülerinnen und Schüler teil, die nach den allgemeinen Rahmenlehrplänen der Grundschule unterrichtet werden. Die Gesamtkonferenz entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob Vergleichsarbeiten als schriftliche Klassenarbeiten gewertet und in diesem Fall auf die Zahl der Klassenarbeiten angerechnet werden. Das

nähere Verfahren zur Durchführung und Auswertung legt die Schulaufsichtsbehörde fest.“

b) In Absatz 6 Satz 4 werden nach dem Wort „gewertet“ die Wörter „oder wiederholt“ eingefügt.

9. § 21 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

10. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29  
Übergangsregelungen

Die Schulaufsichtsbehörde bewilligt abweichend von § 7 Absatz 2 die Einrichtung jahrgangsstufenhomogener Lerngruppen in der Schulanfangsphase, solange auf Grund schulspezifischer Rahmenbedingungen die Einführung jahrgangsstufenübergreifender Lerngruppen nicht möglich ist. Diese Bewilligung setzt einen Zeitplan für die Einrichtung jahrgangsstufenübergreifender Lerngruppen sowie ein pädagogisches Konzept zur individuellen Förderung einschließlich des flexiblen Verweilens in der Schulanfangsphase voraus.“

11. § 30 Absatz 2 wird aufgehoben.

#### Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2009 in Kraft.

(2) Artikel I Nummer 3, Nummer 7 Buchstabe a, Nummer 9 und 10, § 27 Absatz 2 in Nummer 11, Nummer 16 und 17 sowie Artikel II Nummer 8 und 10 treten mit Wirkung vom 1. August 2008 in Kraft.

(3) Artikel I Nummer 5, Nummer 6 Buchstabe b, Nummer 13 und 14 sowie Artikel II Nummer 4, 6 und 9 treten mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 2009

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Z ö l l n e r

## Erste Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Vom 30. Juni 2009

Auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel I

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1) der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 2070 wird die Angabe „höchstens 800 000“ gestrichen und Buchstabe e wie folgt geändert:  
„e) bis zu 150 000 000 €  
=  $261\,275 + 0,003 \times (K - 50\,000\,000)$ “
2. In der Tarifstelle 2070 wird der Buchstabe f eingefügt:  
„f) über 150 000 000 €  
=  $561\,275 + 0,0025 \times (K - 150\,000\,000)$ “
3. In der Tarifstelle 6040 werden nach Buchstabe c folgende Buchstaben d und e eingefügt:  
„d) Wiederholung der Schießprüfung 75  
e) Nachholung eines Prüfungsabschnitts 40“

### Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	Katrin L o m p s c h e r
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

**Verordnung**  
**zur Festsetzung der Regelsätze nach dem Zwölften Buch**  
**Sozialgesetzbuch**  
**(Regelsatzfestsetzungsverordnung)**

Vom 30. Juni 2009

Auf Grund des § 28 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Regelsätze für den gesamten Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts nach § 28 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird ab 1. Juli 2009 wie folgt festgesetzt:

1. für den Haushaltsvorstand und Alleinstehende 359 Euro,
2. für Haushaltsangehörige  
(sofern nicht Ehegatten oder Lebenspartner)
  - a) bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 215 Euro,
  - b) ab Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 251 Euro,
  - c) ab Vollendung des 14. Lebensjahres 287 Euro,
3. für Haushaltsangehörige, die als Ehegatten oder Lebenspartner zusammenleben jeweils 323 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Zugleich tritt die Regelsatzfestsetzungsverordnung vom 1. Juli 2008 (GVBl. S. 180) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t	Heidi K n a k e – W e r n e r
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales



## Verordnung

### über die Festsetzung des Bebauungsplans XXIII-32c im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf

Vom 30. Juni 2009

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan XXIII-32c vom 17. April 2007 für die Grundstücke Dorfstraße 45, 46, 47, 48 und 49 sowie Alt-Kaulsdorf 1A, 1B, 3, 7, 9 und 11 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2009

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e  
Bezirksbürgermeisterin

Norbert L ü d t k e  
Bezirksstadtrat für  
Ökologische Stadtentwicklung

## Verordnung

### über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 10-29 VE im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Vom 30. Juni 2009

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

#### § 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 10-29 VE vom 4. Juni 2008 für die Grundstücke Mehrower Allee 55, Oberweißbacher Straße 7/9 und Oberweißbacher Straße 2/4 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn, wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Ökologische Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Amt für Bauaufsicht, Wohnungsaufsicht und Denkmalschutz, kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

#### § 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 2009

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e  
Bezirksbürgermeisterin

Norbert L ü d t k e  
Bezirksstadtrat für  
Ökologische Stadtentwicklung

**Verordnung**  
**über die Festsetzung von Zulassungszahlen**  
**an der Freien Universität Berlin**  
**für das Wintersemester 2009/2010**

Vom 3. Juli 2009

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Satz 3 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), wird verordnet:

§ 1

Festsetzung der Zulassungszahlen

Für das Wintersemester 2009/2010 werden an der Freien Universität Berlin die aus der Anlage ersichtlichen Zulassungszahlen festgesetzt. Sofern in der Anlage für einen Studiengang ausgewiesen, werden freie Studienplätze in höheren Fachsemestern bis zur Höchstzahl der festgesetzten Studienplätze aufgefüllt (Auffüllprinzip).

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft.

Berlin, den 3. Juli 2009

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

Prof. Dr. E. Jürgen Z ö l l n e r

Anlage

**Grundständige Studiengänge**

Studiengang <sup>1)</sup>		1. Fachsemester	Umrechnungsfaktor <sup>2)</sup>	Höhere Semester <sup>3) 4)</sup>
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft	BA	36		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Alttertumswissenschaft mit den Studienschwerpunkten:	BA			
– Ägyptologie		27		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
– Altorientalistik		32		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
– Klassische Archäologie		37		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
– Prähistorische Archäologie		47		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
– Vorderasiatische Archäologie		21		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Betriebswirtschaftslehre	BSc	175		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Biochemie	BSc	28		Keine Zulassung
Bioinformatik	BSc	60		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Biologie	BSc	74	1:	2. bis 6. FS Auffüllprinzip/Sem.
Biologie (lehramtsbezogen)	BSc	64	0,9	3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Chemie	BSc	61	1:	2. bis 6. FS Auffüllprinzip/Sem.; Basis 105 Stud./Jahr
Chemie (lehramtsbezogen)	BSc	21	0,7	3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Chinastudien / Ostasienwissenschaft	BA	51		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Deutsche Philologie (mit Lehramtsoption)	BA	102		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Englische Philologie (mit Lehramtsoption)	BA	78		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Erziehungswissenschaft:				
Bildung, Erziehung, Qualitätssicherung	BA	76		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Filmwissenschaft	BA	30		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung

Studiengang <sup>1)</sup>		1. Fachsemester	Umrechnungsfaktor <sup>2)</sup>	Höhere Semester <sup>3) 4)</sup>
Frankreichstudien	BA	20		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. und 7. FS keine Zulassung
Französische Philologie (mit Lehramtsoption)	BA	55		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Geografische Wissenschaften	BSc	73		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Geologische Wissenschaften	BSc	109		2. bis 6. FS Auffüllprinzip
Geschichte (mit Lehramtsoption)	BA	85		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Geschichte und Kultur des Vorderen Orients mit den Studienschwerpunkten: – Arabistik – Iranistik – Islamwissenschaft – Semitistik – Turkologie	BA	28 38 33 17 23		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung 3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung 3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung 3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung 3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Griechische Philologie (mit Lehramtsoption)	BA	20		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Grundschulpädagogik	BA	59		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Informatik	BSc	150	1:	K.B.
Informatik (lehramtsbezogen)	BSc	20	0,6	K.B.
Italienische Philologie (mit Lehramtsoption)	BA	25		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Italienstudien	BA	20		3., 5., 7. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Japanstudien / Ostasienwissenschaft	BA	30		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Judaistik	BA	51		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Koreastudien / Ostasienwissenschaft	BA	25		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Kunstgeschichte mit den Studienschwerpunkten: – Kunstgeschichte – Ostasiatische Kunstgeschichte – Kunstgeschichte Südasiens	BA	59 19 15		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung 3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung 3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Lateinische Philologie (mit Lehramtsoption)	BA	25		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Mathematik	BSc	150	1:	K.B.
Mathematik (lehramtsbezogen)	BSc	40	0,6	K.B.
Meteorologie	BSc	50		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Neogräzistik	BA	30		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Niederländische Philologie	BA	30		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Nordamerikastudien	BA	50		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Pharmazie	S	65		Auffüllprinzip/Sem.; Basis 57 Stud./Sem.
Philosophie	BA	85		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Physik	BSc	120	1:	3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Physik (lehramtsbezogen)	BSc	20	0,6	3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Politikwissenschaft	D	0		2. bis 4. FS keine Zulassung ab 5. FS Auffüllprinzip; Basis 213 <sup>5)</sup> Stud./Jahr
Politikwissenschaft	BA	219		3. FS Auffüllprinzip, Basis 219 Stud./Jahr; 2. und 4. FS keine Zulassung; 5. und 6. FS Auffüllprinzip; Basis 213 <sup>5)</sup> Stud./Jahr

Studiengang <sup>1)</sup>		1. Fachsemester	Umrechnungsfaktor <sup>2)</sup>	Höhere Semester <sup>3) 4)</sup>
Psychologie	BSc	112		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Publizistik und Kommunikationswissenschaft	BA	56		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Rechtswissenschaft	S	320		3., 5., 7., 9. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6., 8. FS keine Zulassung
Sozialkunde/Politikwissenschaft (lehramtsbezogen)	BA	66		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Sozial- und Kulturanthropologie	BA	40		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik (mit Lehramtsoption)	BA	45		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Theaterwissenschaft	BA	79		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung
Veterinärmedizin	S	170		3., 5. und 7. FS Auffüllprinzip/Sem.; Basis 165 Stud./Jahr; ab 5. FS Bewerbung mit tierärztlicher Vorprüfung; 2., 4., 6., 8. FS keine Zulassung
Volkswirtschaftslehre	BSc	114		3. und 5. FS Auffüllprinzip; 2., 4., 6. FS keine Zulassung

### Konsequente Masterstudiengänge

Studiengang <sup>1)</sup>		1. Fachsemester	Höhere Semester <sup>3) 4)</sup>
Biodiversität, Evolution und Ökologie	MSc	18	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Bioinformatik	MSc	30	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Economics	MSc	40	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung	MA	20	Keine Zulassung
Finance, Accounting and Taxation	MSc	30	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Geografie mit Schwerpunkt: – Geografische Entwicklungsforschung	MSc	11	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
– Terrestrische Systeme		11	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
– Umwelthydrologie		11	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Geologische Wissenschaft	MSc	51	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Informatik	MSc	20	K.B.
Internationale Beziehungen	MA	10	Keine Zulassung
Judaism in Historical Context	MA	15	Keine Zulassung
Koreastudien / Ostasienwissenschaften	MA	15	Keine Zulassung
Management und Marketing	MSc	30	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Mathematik	MSc	20	K.B.
Meteorologie	MSc	20	2. und 3. FS Auffüllprinzip; 4. FS keine Zulassung
Molekular- und Zellbiologie	MSc	24	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Neurobiologie und Verhalten	MSc	18	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Physik	MSc	40	Keine Zulassung
Public Economics	MA	20	Keine Zulassung
Scientific Computing	MSc	10	K.B.

**Lehramtsmasterstudiengänge**

Studiengang <sup>1)</sup>		1. Fachsemester	Höhere Semester <sup>3) 4)</sup>
Biologie	MEd 120 LP MEd 60 LP	35 5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung
Chemie	MEd 120 LP MEd 60 LP	15 5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung
Deutsch	MEd 120 LP MEd 60 LP	40 10	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung
Englisch	MEd 120 LP MEd 60 LP	30 5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung
Französisch	MEd 120 LP MEd 60 LP	20 5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung
Geschichte	MEd 120 LP MEd 60 LP	30 5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung
Griechisch	MEd 120 LP	5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Grundschulpädagogik	MEd 60 LP	63	Keine Zulassung
Informatik	MEd 120 LP MEd 60 LP	5 5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung
Italienisch	MEd 120 LP	5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Latein	MEd 120 LP	15	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung
Mathematik	MEd 120 LP MEd 60 LP	20 5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung
Physik	MEd 120 LP MEd 60 LP	12 5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung
Sozialkunde	MEd 120 LP MEd 60 LP	40 5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung
Spanisch	MEd 120 LP MEd 60 LP	15 5	3. FS Auffüllprinzip; 2. und 4. FS keine Zulassung keine Zulassung

**Auslaufende Studiengänge**

Studiengang <sup>1)</sup>		Höhere Semester <sup>3) 4)</sup>
Biochemie	D	2. bis 4. FS Auffüllprinzip/Sem.; Basis 25 Stud./Sem. 5. bis 9. FS Auffüllprinzip/St.A.; Basis 30 Stud./Sem.
Psychologie	D	7. FS Auffüllprinzip; Basis 120 Stud./Jahr 2., 3., 4., 5., 6., 8., 9. FS keine Zulassung

**Erläuterungen**

1) Die Abkürzungen beziehen sich auf das Abschlussziel des jeweiligen Studiengangs. Es bedeuten:

BA	Bachelor of Arts
BSc	Bachelor of Science
MA	Master of Arts
MSc	Master of Science
MEd	Master of Education
D	Diplom
S	Staatsexamen

2) In den Fällen, in denen Umrechnungsfaktoren ausgewiesen sind, können Studienplätze in einem bestimmten Verhältnis zwischen den gekennzeichneten Studiengängen umgerechnet werden.

Umrechnungsfaktor: BA Studienplätze/MA Studienplätze 1 : 0,5.

## 3) Die Abkürzungen bedeuten:

K.B.	Keine Beschränkung
FS	Fachsemester
St.A.	Studienabschnitt
Stud./Sem. bzw. Stud./Jahr	Studienplätze je Semester bzw. je Jahr

## 4) Auffüllprinzip: Auffüllung der freien Studienplätze in höheren Fachsemestern auf die Höchstzahl der Studienanfänger des WS 09/10 bzw. auf den angegebenen Basiswert, ggf. unter Berücksichtigung der Schwundquote.

Die freien Studienplätze in höheren Fachsemestern werden durch den Vergleich der endgültig eingeschriebenen Studierenden in einzelnen Fachsemestern mit der vorhandenen Ausbildungskapazität unter Berücksichtigung der Schwundquoten ermittelt.

## 5) Die 213 Studienplätze/Jahr ab dem 5. FS im Studiengang Politikwissenschaft beinhalten die Studienplätze für den Bachelor- und den Diplomstudiengang.

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08  
E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de  
Homepage: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster  
Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908  
E-Mail: service@lexisnexus.de  
Internet: www.lexisnexus.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand  
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster  
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG